

Merz Akademie

Hochschule für Gestaltung,
Kunst und Medien, Stuttgart
Staatlich anerkannt

Ordnung des praktischen Studiensemesters im Bachelor-Studiengang Gestaltung, Kunst und Medien

§ 1 Ziel und Inhalt des praktischen Studiensemesters

- (1) Im Studiengang Gestaltung, Kunst und Medien an der Merz Akademie ist gemäß der Studienordnung ein praktisches Studiensemester durchzuführen.
- (2) Ziel des praktischen Studiensemesters ist es, im Studium erworbene Kenntnisse mit der beruflichen Praxis zu verbinden. Den Studierenden soll mit dem Praxissemester ermöglicht werden, sich in der gestalterischen Praxis exemplarisch zu orientieren, Arbeitstechniken unter Anleitung zu üben sowie künftige berufliche Praxis und theoretische Grundlagen der Tätigkeit aufeinander zu beziehen.
- (3) Um die Ziele des praktischen Studiensemesters zu erreichen, ist eine weitgehend ununterbrochene Tätigkeit in Vollzeit erforderlich.

§ 2 An der Durchführung des praktischen Studiensemesters Beteiligte

Beteiligte an der Durchführung des praktischen Studiensemesters sind:

- (1) Studierende, die im Studiengang Gestaltung, Kunst und Medien an der Merz Akademie eingeschrieben sind
- (2) die Praktikumsstellen.
- (3) An der Merz Akademie wird ein Praktikantenamt eingerichtet, das für alle Fragen und Entscheidungen bezüglich der Praxissemester zuständig ist. Der Direktor der Merz Akademie beauftragt den Dekan oder eine andere hauptberufliche Lehrkraft mit dessen Leitung. Der Leiter des Praktikantenamtes ist berechtigt, weitere hauptberufliche Lehrkräfte in Einzelfällen oder grundsätzlich für die Aufgabenerfüllung des Praktikantenamtes hinzuzuziehen oder zu beauftragen.

§ 3 Dauer, Teilbarkeit und Eingliederung in das Studium

- (1) Das praktische Studiensemester umfasst mindestens 20 Wochen Vollzeit praktischer Tätigkeit im Berufsfeld der Mediengestaltung.
- (2) Das praktische Studiensemester kann frühestens in der lehrveranstaltungsfreien Zeit nach der Bachelor-Vorprüfung aufgenommen werden. Ansonsten richtet sich der Zeitpunkt nach den Studienplänen der Pathways wie sie in der Studien- und Prüfungsordnung veröffentlicht sind. Zum praktischen Studiensemester wird eine vor- und nachbereitende Lehrveranstaltung

durchgeführt. Die Inhalte dieser Lehrveranstaltung sind im § 6 geregelt. Die Teilnahme an der vorbereitenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für den Beginn des Praktikums.

- (3) Das praktische Studiensemester kann mit Genehmigung des Praktikantenamtes an verschiedenen Praxisstellen abgeleistet werden, wenn dies zur Erreichung des Ausbildungsziels notwendig oder förderlich ist. Die Praxisstelle darf während des Praxissemesters nur mit Genehmigung des Praktikantenamtes gewechselt werden. Vor einem beabsichtigten Wechsel der Praxisstelle sowie in allen anderen Fällen einer vorzeitigen Beendigung des Ausbildungsvertrages hat der Studierende dies der Merz Akademie schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Wahl des Praktikumsplatzes und vertragliche Regelungen

- (1) Jede Studentin/jeder Student sucht sich ihren bzw. seinen Praktikumsplatz grundsätzlich selbst. Die Merz Akademie führt ein Verzeichnis über geeignete Praktikumsstellen. Die vorgeschlagenen Praktikumsstellen bedürfen der Genehmigung durch den Leiter/die Leiterin des Praktikumsamtes, will dieser/diese keine Entscheidung treffen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Genehmigung der Praxisstelle ist durch die Unterschrift des Leiters/der Leiterin des Praktikantenamtes oder dessen Vertreter/deren Vertreterin unter den Ausbildungsvertrag erteilt (s. Anlage 1).
- (3) Studierende, die trotz eigener Bemühungen keinen Praktikumsplatz gefunden haben, erhalten Unterstützung durch das Praktikantenamt.
- (4) Studierende, die im Zweifel darüber sind, ob ein vorgesehene Praktikum den Anforderungen der Praktikumsordnung entspricht, können sich vor Antritt des Praktikums von der Leiterin/dem Leiter des Praktikantenamtes in diesem Punkt beraten lassen.
- (5) Das praktische Studiensemester kann auch im Ausland absolviert werden.
- (6) Das praktische Studiensemester wird rechtsverbindlich durch den zwischen der Praktikumsseinrichtung, dem Praktikanten und der Merz Akademie, vertreten durch den Leiter des Praktikantenamtes, abzuschließenden Praktikantenvertrag. Im Vertrag sind alle Rechte und Pflichten der Praktikantin bzw. des Praktikanten und der Praktikumsseinrichtung sowie Art und Dauer des Praktikums festgelegt.
- (7) Während des Praktikantenverhältnisses besteht kein Anspruch auf eine Vergütung. Die Zahlung einer Ausbildungsbeihilfe obliegt der Praktikumsseinrichtung. Festlegungen dazu sind im Praktikantenvertrag aufzuführen.

§ 5 Haftungsbestimmungen und Versicherungsschutz

- (1) Die Praktikantin oder der Praktikant hat dafür Sorge zu tragen, dass sie oder er während seiner Praktikantenzeit ausreichenden Versicherungsschutz genießt. Die Hochschule haftet nicht für Schäden, die die Praktikantin oder der Praktikant während seiner Praktikantentätigkeit erleidet und haftet nicht für Schäden Dritter, die die Praktikantin oder der Praktikant verursachen.
- (2) Die Studierenden sind während des Praktikums, das außerhalb der Hochschule abgeleistet wird, nicht über die für die Hochschule zuständige Berufsgenossenschaft gegen Arbeitsunfall versichert. Die Unfallversicherung ist durch den Praktikumsbetrieb mit der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft zu regeln. Für Praktikantinnen und Praktikanten gelten die Bestimmungen über die studentische Krankenversicherung im § 5 Abs.1 No. 9 und 10 Sozialgesetzbuch SGB V (Auskunft erteilt die zuständige Krankenkasse).

§ 6 Vor- und nachbereitende Lehrveranstaltungen zum praktischen Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester wird im durch je eine Lehrveranstaltung vor- und nachbereitet.
- (2) Die inhaltlichen Schwerpunkte der Vorbereitungsveranstaltung leiten sich aus den Aufgaben der Praxisfelder ab. Generell geht es um die Befähigung zur Umsetzung von theoretischem Wissen und um die Vermittlung von praxisspezifischem Wissen auf den Ebenen der gestalterischen Praxis (Entwürfe, Umsetzungen) der konzeptionellen Fähigkeiten (Inhalte planen und strukturieren) sowie der übertragbaren Fähigkeiten (Team- und Kooperationsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Reflexion über die eigenen Rolle im Berufsfeld).
- (3) In der Nachbereitung geht es vor allem darum, die Praxiserfahrungen und die künftige eigene Berufsrolle kritisch zu reflektieren und theoretisch zu verarbeiten. Dazu soll auch der Erfahrungsaustausch zwischen den Studierenden mit ihren unterschiedlichen Praxiserfahrungen genutzt werden.
- (4) Eine der Grundlagen für die vor- und nachbereitenden Seminare sind der Praktikumsbericht und die Dokumentation in Form einer Praktikumsmappe.

§ 7 Nachweise und Anerkennung des Praktischen Studienseesters

- (1) Die Anerkennung des Praktischen Studienseesters basiert auf drei Teilen:
Teilnahmebestätigung für die Einführungsveranstaltung zum praktischen Studienseester.
Anerkennung des Tätigkeitsnachweises und des Praktikumsberichtes
Präsentation des Praktikumsberichts und der Praktikumsmappe in der nachbereitenden Lehrveranstaltung.

Das praktische Studienseester ist Teil der Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Prüfung im Studiengang Gestaltung, Kunst und Medien.

- (2) Als Praktikumsnachweis hat die/der Studierende einen **Praktikumsbericht** zu erstellen. Der Bericht muss mindestens 3 Seiten umfassen. Geschildert werden soll die Praktikumsstelle und deren Ausrichtung, die durchlaufenen Arbeitsbereiche und Aufgaben (Projekte). Es sollte beispielhaft dargestellt werden, wie anstehenden Aufgaben gelöst wurden, welche Fähigkeiten und Fertigkeiten angewendet wurden, was dazugelernt wurde und wie das Praktische Studienseester im Hinblick auf das Fortkommen im Studium eingeschätzt wird.
- (3) Die Praktikumsstelle ist verpflichtet, der Praktikantin bzw. dem Praktikanten einen **Tätigkeitsnachweis** (Anlage 2) auszustellen. Dieses bescheinigt die Dauer und den Inhalt der abgeleisteten praktischen Tätigkeit.
- (4) Der Praktikumsbericht und der Tätigkeitsnachweis sind **beim Praktikantenamt einzureichen**. Auf der Grundlage der Praxisberichte, des Tätigkeitsnachweises und dem Nachweis über die erfolgreiche Erbringung der begleitenden Lehrveranstaltungen entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Studierenden das praktische Studienseester erfolgreich abgeleistet haben. Wird das praktische Studienseester nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Praktikumsordnung wurde vom Senat der Merz Akademie am 26.11.2008 genehmigt und tritt ab sofort in Kraft.